

# **Satzung des Naturpark Spessart e.V.**

**Stand 27.3.2015**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein wurde am 31.10.1963 gegründet und führt den Namen „Naturpark Spessart e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.
3. Der Naturpark Spessart e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Vereins umfasst den Naturpark Spessart und angrenzende Gebiete in den Landkreisen Aschaffenburg, Miltenberg und Main-Spessart und im Bereich der kreisfreien Stadt Aschaffenburg. Maßgeblich für die Abgrenzung des Naturparks sind die am 29. Februar 1960 vom Bayerischen Staatsministerium erlassene Schutzgebietsverordnung und die in den nachfolgenden Jahren erlassenen Änderungsverordnungen.

## **§ 3 Ziele und Aufgaben des Vereins (Vereinszweck)**

1. Der Verein übernimmt die durch die Verordnung über den „Naturpark Spessart“ vom 29. Februar 1960 und die Folgeverordnungen festgesetzten Aufgaben und damit die Funktion des Naturparkträgers.
2. Der Verein fördert materiell und ideell Maßnahmen, die folgenden Zielen dienen:
  - dem Schutz, der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
  - der regionalen Entwicklung
  - der Pflege der kulturellen Identität
  - der Zukunftssicherung
3. Dazu zählen im gesamten räumlichen Wirkungsbereich z. B.
  - die Vorbereitung, Abwicklung und Begleitung von Umsetzungsmaßnahmen des Arten- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege, im Einzelfall auch Erwerb und Pflege von Grundstücken. Diese Aktivitäten sind mit den zuständigen Naturschutzbehörden und Landschaftspflegeverbänden abzustimmen; die Tätigkeiten der Landschaftspflegeverbände bleiben unberührt

- die Förderung eines dauerhaft umweltgerechten und ökonomisch tragfähigen Tourismus in Zusammenarbeit mit dem Fremdenverkehrsverband Franken und den regionalen Tourismusorganisationen, insbesondere durch die Schaffung von Infrastrukturen für die Erholung und Freizeitnutzung
  - die Vorbereitung und Abwicklung von Maßnahmen der Erholungslenkung, insbesondere die Markierung von Wanderwegen und die Betreuung des Wegenetzes in Zusammenarbeit mit den Kommunen, Landkreisen und weiteren regionalen Akteuren
  - soziale und kulturelle Initiativen und Projekte, die zur Entwicklung regionaler Identität und kultureller Vielfalt beitragen
  - die Förderung der Vermarktung von regionaltypischen Produkten aus dem Spessart
  - die Entwicklung und Vermittlung von Erholungs- und Bildungsangeboten, insbesondere der Natur- und Umweltbildung
  - die Aus- und Fortbildung sowie Betreuung von qualifizierten Naturparkführern
  - der Betrieb von oder die Beteiligung an öffentlich zugänglichen Informationszentren und Umweltbildungseinrichtungen, auch soweit diese in privatrechtlicher Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaften geführt werden
  - die Vernetzung regionaler Akteure und die Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs innerhalb des Spessarts, aber auch mit anderen Regionen
  - die fachliche Begleitung von Forschungsarbeiten mit Bezug zum Spessart
4. Bei Durchführung dieser Aufgaben müssen die Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Gemeinden, der gewerblichen Wirtschaft, des Tourismus, der Wasserwirtschaft sowie der Jagd und Fischerei berücksichtigt werden.
  5. Der Verein stellt fachliches Wissen und technische Hilfe für Projektträger bereit und fördert unter Ausschöpfung aller in Frage kommenden staatlichen und privaten Förderquellen Projekte im Zusammenwirken mit den jeweiligen Mittelgebern und Zuwendungsempfängern.
  6. Die zur Erreichung der Vereinszwecke benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen und private Spenden aufgebracht werden.

#### **§4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Naturpark Spessart e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an

das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglieder des Vereins werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Lehnt er den Antrag ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.
3. Die Ehrenmitgliedschaft und weitere Ehrungen können durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung bewirkt den Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

## **§ 6 Verhältnis zu anderen Vereinen, Institutionen und Akteuren**

1. Soweit es dem Vereinszweck nicht entgegensteht, kann der Naturpark Spessart e.V. aufgrund Vorstandsbeschluss anderen Vereinen oder Institutionen beitreten, Verträge und Vereinbarungen abschließen sowie Gesamtvereine bilden.
2. Sofern es dem Vereinszweck und den Vereinszielen dienlich ist und der Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht, kann der Naturpark Spessart e.V. im weiteren mit Beschluss der Mitgliederversammlung als Gesellschafter oder Mitgesellschafter einem vom Verband rechtlich unabhängigen Unternehmen beitreten bzw. allein oder mit Dritten ein Unternehmen gründen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie haben die Pflichten zu erfüllen, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
2. Insbesondere sind sie zur rechtzeitigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, die als Jahresbeiträge erhoben werden, verpflichtet.

## **§ 8 Beiträge**

Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist einer gesonderten Beitragsordnung beschrieben.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Vereinsausschuss
3. Beirat
4. Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vorstand**

1. Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB (Außenverhältnis) bilden der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende; jeder von ihnen vertritt den Verein alleine nach außen hin. Weitere Vorstandsmitglieder (im Innenverhältnis) sind: der Schatzmeister, der Schriftführer und der Geschäftsführer.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung nach Außen genügt die Zeichnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.
3. Zum Vorsitzenden kann nur der Landrat des Landkreises Aschaffenburg, Miltenberg oder Main-Spessart, bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg gewählt werden. Zum stellvertretenden Vorsitzenden kann nur der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde gewählt werden. Die Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.
4. Das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist an deren Amt als Landrat/Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister gebunden. Scheiden beide Vorsitzende wegen eines Verlusts ihrer Ämter aus, so verbleibt der Letztausscheidende bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der Ergänzungswahlen stattzufinden haben, im Amt. Scheiden beide gleichzeitig aus, übernimmt der Geschäftsführer bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des Vorsitzenden gem. § 10 Ziffer 1. Die nächste Mitgliederversammlung ist innerhalb 8 Wochen einzuberufen.

## **§11 Vereinsausschuss**

1. Der Verein wird geleitet von einem Vereinsausschuss, dem neben dem Vorstand (vgl. § 10 Ziffer 1) mindestens 3 weitere Mitglieder und die jeweiligen Landräte der Landkreise Aschaffenburg, Miltenberg und Main-Spessart sowie der Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg angehören, sofern diese nicht bereits dem Vorstand angehören. Voraussetzung für ein Mandat im Ausschuss ist die Mitgliedschaft der vertretenen Körperschaft im Naturparkverein. Beendet eine Körperschaft ihre Mitgliedschaft im Verein, so verliert der entsprechende Vertreter auch sein Mandat. Handelt es sich um ein gewähltes Mitglied, wählt die Mitgliederversammlung bei der nächsten Versammlung einen neuen Vertreter.
2. Bei den mindestens 3 weiteren Mitgliedern muss jeder der drei Landkreise mit mindestens 1 Mitglied vertreten sein.

3. Die Vorstandsmitglieder und der Vereinsausschuss, mit Ausnahme des Geschäftsführers, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl mit Ausnahme von § 10 Ziffer 4 auch über den Ablauf dieser Zeit hinaus im Amt.
4. Die Ausschussmitglieder können sich durch von ihnen benannte Stellvertreter vertreten lassen.
5. Dem Vorsitzenden obliegt im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand und dem Vereinsausschuss die Leitung des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Empfehlung des Beirates.
6. Die Fassung von Beschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren oder in online-Abstimmungen ist zulässig.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vereinsausschusses erstellt der Schriftführer eine Niederschrift, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet wird.

## **§ 12 Beirat**

1. Zur fachspezifischen Abstimmung der Arbeit des Vereins sowie zur fachlichen Beratung und Unterstützung des Vorstandes wird vom Vereinsausschuss ein Beirat berufen.
2. Dem Fachbeirat sollen Vertreter folgender Institutionen angehören: Spessartbund, Regierung von Unterfranken, Naturpark hessischer Spessart, Bayerische Staatsforsten, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bayerischer Bauernverband, Tourismusverband Spessart-Mainland sowie die Lokale Aktionsgruppen, Unteren Naturschutzbehörden und Landschaftspflegeverbände der Mitgliedslandkreise. Vertreter weiterer Institutionen können ebenfalls benannt werden.
3. Die Vertreter werden für eine Dauer von 3 Jahren benannt. Eine Wiederernennung nach Ablauf von drei Jahren ist möglich.
4. Der Vertreter der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde), des Zweckverbands Naturpark Hessischer Spessart, des Spessartbunds, des Tourismusverbands Spessart-Mainland, der Bayerischen Staatsforsten und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden zu allen Sitzungen des Vereinsausschusses geladen. Weitere Vertreter des Beirats werden nach Bedarf zu den Sitzungen des Vereinsausschusses geladen, wenn entsprechende Themen in der jeweiligen Sitzung behandelt werden.
5. Die Vertreter des Beirats werden auch zu den Mitgliederversammlungen geladen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- 1) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in der Regel einmal jährlich schriftlich eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
- 2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, ansonsten die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- 3) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder der Beirat es beantragt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Mitgliederversammlung unterzeichnet wird.
- 5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Durchführung von Wahlen (Vorstand, Mitglieder weiterer Gremien, zwei Kassenprüfer)
  - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - c) Beschlussfassung über den Jahresbericht und den Jahresabschluss
  - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
  - e) Festsetzung der laufenden Beiträge und Sonderbeiträge
  - f) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- sowie Rechnungsprüfungsberichtes
  - g) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

#### **§ 14 Geschäftsführung/Haftung bei Konkurs/Budgetierung**

1. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt einem Geschäftsführer (§ 30 BGB). Dieser wird vom Vereinsausschuss benannt. Zu dessen Unterstützung kann der Vereinsausschuss gegebenenfalls weitere Hilfskräfte bestellen.
2. Der Vorstand erlässt für die Geschäftsführung eine Dienstanweisung.
3. Der Geschäftsführer erhält im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans ein Jahresbudget, mit dem er die laufenden Verwaltungs- und Aufwandskosten eigenverantwortlich bestreitet (Budgetierung). Droht eine Überschreitung des Jahresbudgets, so ist der Vereinsausschuss unverzüglich zu informieren.
4. Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Vorstand Rechtsgeschäfte tätigt, ohne zuvor die Zustimmung der gegebenenfalls in dieser Satzung bestimmten Organe eingeholt zu haben.
5. Im Falle eines Konkurses des Vereins übernehmen die Landkreise Aschaffenburg, Miltenberg und Main-Spessart, sowie die Stadt Aschaffenburg zu gleichen Teilen die Gewähr, dass den vollbeschäftigten Arbeitnehmern des Vereins nötigenfalls Konkursausfallgeld gezahlt wird.

#### **§ 15 Haushalts- und Kassenwesen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand stellt bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

3. Bei Maßnahmen, die den Verein finanziell in größerem Umfang belasten (Ausgaben über 2.500.- €), ist die Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden notwendig. Ausgenommen hiervon sind Ausgaben zur Abwicklung von Förderprojekten.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben ist von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Schatzmeister Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Geschäftsführers im Rahmen der Dienstanweisung geleistet werden.
5. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.
6. Die Rechnungsprüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer durchgeführt.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Über Änderungen der Satzung, der Beitragsordnung oder des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für eine Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder nötig.
2. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Änderungen des Wortlautes der beabsichtigten Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung während der Mitgliederversammlung beschließen, ohne dass es einer erneuten Einladung bedarf.

### **§ 17 Schiedsverfahren**

Streitigkeiten der Vereinsmitglieder oder Vereinsorgane über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Näheres regelt eine Schiedsgerichtsvereinbarung.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Im Falle einer Auflösung des Vereins kann dies nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
2. Ist in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Spessartbund e.V. zu. Er hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### § 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins werden in den Amtsblättern der in § 2 genannten Kreise und der Stadt Aschaffenburg, sowie in der Tagespresse und der Naturpark-Internetseite veröffentlicht.

### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Satzung vom 17.06.2003 außer Kraft gesetzt.



Thomas Schiebel

Dr. Oliver Kaiser

Thomas Zöller

1. Vorsitzender

Geschäftsführer

Schriftführer